

Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit einem  
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 01.03.2022

29/2022

510/2022

R 38219/2022

### **Abgabe zum Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bei einer Erziehungsstelle nach § 34 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 86 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII sieht einen Wechsel der örtlichen Zuständigkeit, bei einer Aufenthaltsdauer eines Kindes oder Jugendlichen von zwei Jahren bei einer Pflegeperson vor. Die Rechtsprechung des BVerwG (01.09.2011 - 5 C 20.10) lässt diese Regelung auch für Erziehungsstellen gelten.

Die Jugendamtsleitungen in Baden-Württemberg haben bei der Online-Tagung der Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter Baden-Württemberg des KVJS am 23.02.2022 folgende Absprache getroffen:

Die im April 2008 getroffene Absprache zwischen den baden-württembergischen Jugendämtern, wonach die Zuständigkeitsregelung des § 86 Abs. 6 SGB VIII bei Erziehungsstellen nicht greife (siehe dazu das gemeinsame Rundschreiben von KVJS, Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg vom 22.12.2011) wird mit Wirkung zum 01.03.2022 aufgehoben. Sofern Fälle bis zu diesem Zeitpunkt gemäß der Absprache behandelt wurden, so haben diese Bestandsschutz.

Fälle, bei denen die Rechtsprechung des BVerwG vom 01.09.2011 - 5 C 20.10 zu Grunde gelegt wurde - nach der § 86 Abs. 6 SGB VIII bei Erziehungsstellen gilt - bleiben ebenso unberührt. Eine Rückabwicklung findet nicht statt. Ab dem 01.03.2022 hinzukommende Fälle folgen der Rechtsprechung des BVerwG vom 01.09.2011 - 5 C 20.10.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:  
Dr. Jürgen Strohmaier

gez.:  
Magnus Klein

gez.:  
Benjamin Lachat